



Merkblatt über die testamentarische Kindesanerkennung in der Schweiz Nr. 152.4

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die testamentarische Kindesanerkennung in der Schweiz. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

1. Was ist eine testamentarische Kindesanerkennung?

Mit einem Testament kann eine Person zu Lebzeiten Anordnungen treffen, die erst wirksam werden, wenn sie gestorben ist. So besteht auch die Möglichkeit, dass ein Vater testamentarisch ein Kind als sein eigenes anerkennt. Die Voraussetzungen einer solchen Kindesanerkennung und deren Wirkungen werden in diesem Merkblatt beschrieben.

2. Wann ist eine testamentarische Kindesanerkennung sinnvoll?

Eine Kindesanerkennung erfolgt grundsätzlich mittels Erklärung auf dem Zivilstandsamt und in gewissen Fällen vor dem Gericht (siehe dazu das Merkblatt über die Kindesanerkennung in der Schweiz Nr. 152.1).

Es kann jedoch sein, dass aufgrund einer ausserordentlichen Situation (z.B. Amtsstellen sind infolge besonderer Massnahmen geschlossen) oder aus beruflichen oder persönlichen Gründen die persönliche Vorsprache beim Zivilstandsamt nicht zeitnah möglich ist. In einem solchen Fall empfiehlt sich ausnahmsweise eine testamentarische Kindesanerkennung.

3. Wann können Sie eine testamentarische Kindesanerkennung vornehmen?

Es gibt keine zeitlichen Vorgaben bezüglich der testamentarischen Kindesanerkennung. Sie kann jederzeit vorgenommen werden. Sie können Ihr Kind per Testament somit sowohl vor als auch nach dessen Geburt anerkennen.

4. Welche Voraussetzungen müssen bezüglich einer testamentarischen Kindesanerkennung erfüllt sein?

Sie können Ihr Kind unter folgenden Voraussetzungen testamentarisch anerkennen:

- Sie sind volljährig und handlungsfähig.
- Sind Sie überzeugt davon, der biologische Vater des Kindes zu sein.
- Es besteht kein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann.
Beachten Sie: Ist die Mutter des Kindes bei dessen Geburt verheiratet, gilt der Ehemann von Gesetzes wegen als Vater des Kindes und eine Anerkennung des Kindes ist nicht möglich – auch nicht via Testament.
- Das Kind wurde nach der Geburt nicht zur Adoption freigegeben.
- Das Testament entspricht den Formvorschriften (s. Ziff. 5).

Sollten Sie sich im Ausland aufhalten, sind bezüglich der testamentarischen Kindesanerkennung die Regeln des betreffenden Staates zu berücksichtigen.

5. Welche Formvorschriften müssen Sie beachten?

Bei der Formulierung Ihrer testamentarischen Kindesanerkennung müssen Sie folgende Formvorschriften beachten:

- Das Testament muss schriftlich verfasst sein.
- Das Testament muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben sein. Ein in digitaler Form (z.B. mit Computer oder Schreibmaschine) verfasstes Testament ist ungültig.
- Das Testament muss Datum (Jahr, Monat, Tag) und Ort der Errichtung, Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geburtsort von Ihnen (Anerkennender) enthalten.
- Aus dem Wortlaut des Testaments muss Ihr Wille zur Anerkennung des Kindes klar hervorgehen. Als Vorlage für den Text dienen die folgenden Formulierungen:
 - bei nachgeburtlicher Erklärung: *«Hiermit anerkenne ich das Kind X (Vorname, Name), das Frau XY (Vorname, Name und Geburtsdatum) am tt.mm.jj in A (Ort der Geburt) zur Welt gebracht hat.»*
 - bei vorgeburtlicher Erklärung: *«Hiermit anerkenne ich das Kind, das Frau XY (Vorname, Name und Geburtsdatum) voraussichtlich am tt.mm.jj (errechneter Geburtstermin) zur Welt bringen wird.»*
- Das Testament muss die Unterschrift von Ihnen (Anerkennender) enthalten.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Testament und damit die testamentarische Kindesanerkennung nicht gültig.

6. Welche Wirkungen hat die testamentarische Anerkennung

Die testamentarische Kindesanerkennung wird erst nach ihrem Versterben geprüft. Vorausgesetzt ist, dass das Testament gefunden (zur Aufbewahrung des Testaments s. Ziff. 7) und von der zuständigen Stelle eröffnet wird. Das heisst, Ihr Kind gilt erst nach Ihrem Tod als von Ihnen anerkannt – soweit nicht bereits ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann besteht.

Mit der rechtsgültigen testamentarischen Kindesanerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Kind nach Ihrem Tod begründet mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

7. Wie haben Sie Ihr Testament aufzubewahren

Stellen Sie sicher, dass das Testament im Falle Ihres Versterbens aufgefunden wird. Es ist daher ratsam, das Testament einer vom Kanton hierfür bestimmten Behörde (oft die Wohnsitzgemeinde) abzugeben. Diese ist verpflichtet, das handschriftliche Testament zur Aufbewahrung entgegen zu nehmen. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Amtsstelle (Erbschaftsamt, Gemeindeverwaltung, Bezirksgericht, Friedensrichter, etc.). Wird das Testament privat aufbewahrt, also z.B. zu Hause oder in einem Banksafe, besteht die Gefahr, dass es im Todesfall nicht gefunden oder nicht zur Eröffnung an die zuständige Stelle eingereicht wird.

8. ACHTUNG: Die testamentarische Kindesanerkennung ist nur eine Notlösung

Die testamentarische ist nur eine Notlösung für aussergewöhnliche Situationen. Sie vermittelt kein unmittelbares Kindesverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Kind. Bitte melden Sie sich, sobald es die Situation zulässt, unverzüglich beim Zivilstandsamt, um die beabsichtigte Erklärung über die Anerkennung Ihres Kindes direkt rechtswirksam abgeben zu können.